

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER INSTITUT FÜR JUNGUNTERNEHMEN AG FÜR SOFTWAREBENUTZUNG

1. Softwarebenutzung

1.1 Gegenstand

1.1.1. Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER das Nutzungsrecht auf den vertraglich vereinbarten Lizenzprodukten gemäss den Bestimmungen dieser SOFTWARE-NUTZUNGS- und -WARTUNGS-VEREINBARUNG.

1.1.2. Die Begriffe '**Software**' und '**Lizenzprodukte**' bezeichnen die Gesamtheit der dem LIZENZNEHMER vom LIZENZGEBER oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Produkte, Dienstleistungen und weiteren Materialien, einschliesslich Namen, Warenzeichen, Dokumentationen, Software, Handbücher, Instruktionen, Website-Inhalte, weiteres Know-how etc. Es wird klar gestellt, dass namentlich auch alle während der Vertragsdauer dem LIZENZNEHMER zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden weiteren Produkte, Materialien etc. automatisch Bestandteil der **Lizenzprodukte** bilden bzw. werden.

1.2. Nutzungsrecht des LIZENZNEHMERS

1.2.1. Das Nutzungsrecht versteht sich als **einfache, nichtausschliessliche und nichtübertragbare Lizenz**, mit Gebrauch am vertraglich vereinbarten Standort, auf dem oder den zwischen den Partnern vereinbarten Rechnersystem(en) des LIZENZNEHMERS.

1.2.2. Die Lizenzprodukte, einschliesslich Manuale, Dokumentationen etc., stellen **Geschäftsgeheimnisse** dar, und stehen unter **Urheberrechtsschutz** und dürfen nur auf den zwischen den Partnern vereinbarten Systemen benützt werden. Die Software darf nur unter Einschluss der Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke und nur zum Gebrauch auf dem Rechnersystem des LIZENZNEHMERS kopiert werden. Der Einsatz der Lizenzprodukte durch mit dem LIZENZNEHMER affiliierte oder mit diesem kooperierende Unternehmen, Partnerfirmen etc. bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch den LIZENZGEBER.

1.2.3. Die **Software** darf nicht vertrieben, kopiert, übersetzt, disassembliert, dekompiert, zurückentwickelt, mit anderer Software zusammengefasst oder verschmolzen, adaptiert, ver- oder geändert werden. Alle **Manuale und Dokumentationen** sind **Eigentum des LIZENZGEBERS** und dürfen weder ganz noch teilweise vertrieben, auf irgendeine Art kopiert, in irgendeine elektronische Form umgewandelt, übersetzt oder in sonstiger Weise reproduziert werden.

1.2.4. Sofern eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer vereinbart worden ist, darf der LIZENZNEHMER bei **Vertragsbeendigung** die Lizenzprodukte sowie alle direkt oder indirekt damit zusammenhängenden Sachen und Rechte nicht mehr gebrauchen. Er hat spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer sämtliche Produkte unaufgefordert an den LIZENZGEBER zu übergeben. Ferner gewährleistet der LIZENZNEHMER, dass alle Softwarekopien und -installationen spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer deaktiviert und gelöscht werden.

1.2.5. Die **Software** und die **Lizenzprodukte** dürfen auf keinen Fall ausserhalb des Territoriums des Landes, in dem sich der in diesem Vertrag vereinbarte Standort (1.2.1) befindet, benützt oder verbraucht werden.

1.2.6. Die **Software** und die **Lizenzprodukte** dürfen auf keinen Fall missbräuchlich genutzt werden: Verbreitung von Spam, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalten, sowie Verfolgung von illegalen oder betrügerischen Aktivitäten, usw.

1.3. Gewährleistungspflichten des LIZENZGEBERS

1.3.1. Der LIZENZGEBER gewährleistet die **Funktionsstüchtigkeit** der LIZENZPRODUKTE gemäss den aktuellen Handbüchern und technischen Spezifikationen des LIZENZGEBERS, unter der Voraussetzung der fachgerechten Installation der Software, unter Berücksichtigung der technischen Spezifikationen und Weisungen des LIZENZGEBERS, sowie unter Ausschluss des Anspruchs auf weitere Eigenschaften und Leistungen.

1.3.2. Der LIZENZGEBER verpflichtet sich, die beim LIZENZNEHMER auftretenden, verzugslos gemeldeten und reproduzierbar dokumentierten **Software-Fehler**, nach Ermessen des LIZENZGEBERS zu beseitigen oder dem LIZENZNEHMER Massnahmen zur Umgehung oder Überbrückung solcher Fehler zu nennen. Ein Software-Fehler liegt vor, wenn die Software bei fachgerechter Installation und bei

vertragsmässiger Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse erbringt, unter Berücksichtigung der aktuellen Handbücher und technischen Spezifikationen des LIZENZGEBERS, sowie unter Ausschluss des Anspruchs auf weitere Eigenschaften und Leistungen.

1.3.3. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt 10 Tage. Sie beginnt mit der Lieferung der Software und verlängert sich nicht infolge von Leistungen des LIZENZGEBERS im Rahmen der Gewährleistung.

1.3.4. Jeder weitergehende Anspruch des LIZENZNEHMERS ist ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für direkte, indirekte, zufällige, mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden, verlorene Daten oder Programme, etc.

1.3.5. Liegt der Grund für den gemeldeten Fehler oder für anderweitige Probleme nicht beim LIZENZGEBER bzw. nicht bei dessen Produkten, gehen die dem LIZENZGEBER entstandenen Umtriebe und die zur Fehlereruiierung und -behebung erbrachten Leistungen zulasten des LIZENZNEHMERS, gemäss den jeweils gültigen LIZENZGEBER-Tarifen.

2. Software-Wartung

2.1. Gegenstand und Begriffe; Beginn, Dauer und Beendigung der Wartung

2.1.1. Der LIZENZGEBER unterstützt den Kunden mit einer kostenpflichtiger Support Hotline zu offiziellen Geschäftszeiten..

2.1.2. Die Begriffe '**Software**' und '**Produkte**' bezeichnen die Gesamtheit der dem KUNDEN von dem LIZENZGEBER oder auf deren Veranlassung zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Softwareprodukte.

2.1.3. Alle Leistungen an den Kunden und alle ihm zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Produkte unterstehen den im Lizenz-Abschnitt umschriebenen Eigentums- und Schutz-Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Regeln bezüglich der Vertragsbeendigung.

2.2. Wartungs-, Support- und Update-Ansprüche des Kunden

2.2.1. DER LIZENZGEBER übernimmt die Wartung der vertraglich umschriebenen Software.

2.2.2. Der LIZENZNEHMER hat das Recht, im Zeitraum der Softwaremiete, vom LIZENZGEBER unentgeltlich die jeweils jüngste Fassung der **Software** und die jeweils neuesten Änderungen vorhandener Fassungen zu verlangen.

2.2.3. Der LIZENZGEBER unterstützt den Kunden mit einschlägigen **Informationen**.

2.2.4. Der LIZENZGEBER unterstützt den Kunden telefonisch bei auftretenden **Software-Problemen**, soweit diese vom Kunden genau beschrieben werden, gemäss den von dem LIZENZGEBER bekannt zu gebenden Abwicklungs-Modalitäten.

2.2.5. Der LIZENZGEBER verpflichtet sich, während der vertraglichen Support-Dauer, die beim Kunden auftretenden, verzugslos gemeldeten und reproduzierbar dokumentierten **Software-Fehler**, nach Ermessen vom LIZENZGEBER zu beseitigen oder dem KUNDEN Massnahmen zur Umgehung oder Überbrückung solcher Fehler zu nennen. Ein Software-Fehler liegt vor, wenn die Software bei fachgerechter Installation und bei vertragsgemässer Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse erbringt, unter Berücksichtigung der aktuellen Handbücher und technischen Spezifikationen des LIZENZGEBERS sowie unter Ausschluss des Anspruchs auf weitere Eigenschaften und Leistungen.

2.2.6. Der LIZENZGEBER bietet dem Kunden zusätzlich die jeweils **aktuellen Dienstleistungen** gemäss den entsprechenden Tarifen an. Der LIZENZGEBER wird den KUNDEN über das aktuelle Angebot und über die Entwicklung der Dienstleistungen **informieren** und auf dem laufenden halten.

2.3. Gewährleistungspflichten des LIZENZGEBERS

2.3.1. Die Leistungspflichten des LIZENZGEBERS sind auf die jeweils vom LIZENZGEBER offiziell unterstützten Software-Fassungen bezogen bzw. beschränkt.

- 2.3.2. Erbringt der LIZENZGEBER die vertraglich zugesicherten Leistungen trotz Abmahnung mit angemessener Fristansetzung nicht, ist der KUNDE berechtigt, bezüglich der betreffenden Leistungsverpflichtung vom Vertrag **zurückzutreten**. Sind die übrigen Leistungen unter den gegebenen Umständen nachgewiesenermassen, bei objektiver Betrachtungsweise, nicht mehr von Interesse, kann der KUNDE von der Software-Nutzungs-Vereinbarung zurücktreten. Die Gebühren werden pro rata temporis abgerechnet, mit Wirkung per Datum der gültig erfolgten Rücktrittserklärung.
- 2.3.3. Jeder weitergehende Anspruch des KUNDEN ist ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für direkte, indirekte, zufällige, mittelbare oder unmittelbare Schäden und Folgeschäden, verlorene Daten oder Programme, etc.
- 2.3.4. Liegt der Grund für den gemeldeten Fehler oder für anderweitige Probleme nicht bei dem LIZENZGEBER bzw. nicht bei deren Produkten, gehen die dem LIZENZGEBER entstandenen Umtriebe und die zur Fehlererueierung und -behebung erbrachten Leistungen zulasten des KUNDEN, gemäss den jeweils gültigen LIZENZGEBER-Tarifen.

3. Allgemeine Regeln sowie Schlussbestimmungen

3.1. Produkte

- 3.1.1. Der LIZENZNEHMER / KUNDE nimmt davon Kenntnis, dass alle von LIZENZGEBER vertriebenen **Produkte** im **Eigentum** von Institut für Jungunternehmen AG, Kirchlistr. 1, CH 9010 St.Gallen; bleiben.
- 3.1.2. Alle **Leistungspflichten** des LIZENZGEBERS sind auf die jeweils vom LIZENZGEBER **offiziell unterstützten Software-Fassungen** bezogen bzw. beschränkt.

3.2. Vertragspartner

- 3.2.1. Soweit auf Seiten des LIZENZNEHMERS / KUNDEN bzw. unter der Bezeichnung LIZENZNEHMER / KUNDE mehrere Partner partizipieren, besteht zwischen diesen hinsichtlich der vereinbarten Verpflichtungen, soweit sie dem LIZENZNEHMER / KUNDEN obliegen, **Solidarität** im Sinne von Art. 143 ff. OR.
- 3.2.2. Eine vollständige oder teilweise **Übertragung von Rechten oder Pflichten** durch den LIZENZNEHMER / KUNDEN an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch den LIZENZGEBER.
- 3.2.3. Der LIZENZGEBER kann seine Vertragsposition jederzeit ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen **übertragen**.

3.3. Anhänge, Vertragspriorität, Änderungen, Mitteilungen, Teilunwirksamkeit

- 3.3.1. Die AGB der Institut für Jungunternehmen AG, Kirchlistr. 1, CH 9010 St.Gallen, sowie allfällige **ANHÄNGE** bilden **Vertragsbestandteil**. Der **Vertragsbegriff** wird in diesem umfassenden Sinne verstanden.
- 3.3.2. **Vertrags-Ergänzungen** oder **-Änderungen** bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit, der ausdrücklichen Bezeichnung als Vertragsänderung und der Unterzeichnung durch die Vertragspartner.
- 3.3.3. **Telefax-Übermittlungen** werden als rechtsgültig anerkannt, sofern der Empfang vom Adressaten schriftlich oder ebenfalls per Fax bestätigt wird.
- 3.3.4. **Teilunwirksamkeit:** Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgend einem Grund nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Für den Fall, dass das vereinbarte Vorgehen in einzelnen Punkten nicht oder nur teilweise realisiert werden kann oder dass sich **Unklarheiten oder Lücken** ergeben, werden die Partner eine Regelung treffen, die wirtschaftlich zum gleichen oder zu einem möglichst gleichen Ergebnis führt.

3.4. Vertragsverletzungen, Unmöglichkeit

- 3.4.1. Eine Verletzung vertraglicher Bestimmungen durch den LIZENZNEHMER / KUNDEN, insbesondere ein Verstoss gegen die Eigentums- und Schutzrechte, berechtigt den LIZENZGEBER zur fristlosen **Vertrags-Auflösung**. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 3.4.2. Die **Leistungspflichten des LIZENZGEBERS** stehen unter dem Vorbehalt der Leistungserfüllung bzw. Belieferung durch dessen Vertragspartner, einschliesslich der Institut für Jungunternehmen AG, Kirchlistr. 1, CH 9010 St.Gallen.

3.5. Vergütungen, Zahlungsbedingungen, Verzinsung

- 3.5.1. **Preise:** Alle Preise sind Nettopreise, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Wartungsgebühren sind im Wartungsvertrag geregelt. Eine Änderung der Wartungsgebühren kann frühestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss bzw. nach der letzten Erhöhung bewirkt werden. Die Änderung tritt frühestens 30 Tage nach schriftlicher Mitteilung in Kraft.
- 3.5.2. **Fälligkeit:** Alle Zahlungen dieses Vertrages sind mit Rechnungsempfang **fällig** und **netto** zahlbar, soweit die Fakturen keine abweichenden Konditionen enthalten.
- 3.5.3. **Zahlungsverzug:** Jeder nicht fristgerecht entrichtete Betrag wird mit einem Zinssatz von 1.5% je Monat belegt, vorbehaltlich jedoch, dass, falls der vollständige fällige Betrags nicht bei der Institut für Jungunternehmen AG innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab dem Datum der Rechnung eingeht, die in Abschnitt 1 des vorliegenden Vertrags dargelegte Lizenz gekündigt werden kann, und der lizenzierte Anwender stimmt zu, die gesamte Software und Dokumentation (ungeöffnet) sowie alle Produkt-Codes und zugehörige Literatur an, je nach Sachlage, an die Institut für Jungunternehmen AG zurückzusenden.
- 3.5.4. **Retentions- und Verrechnungsausschluss:** Das **Retentionsrecht** auf sämtlichen LIZENZGEBER-Produkten sowie die Verrechnung von Forderungen des LIZENZNEHMERS / KUNDEN mit Guthaben oder Ansprüchen des LIZENZGEBERS sind in jedem Falle ausgeschlossen, sowohl während der Vertragsdauer als auch bei Vertragsbeendigung.
- 3.5.5. **Steuern, Auslagen:** Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Vertriebskosten, Auslagen, Spesen etc., die mit diesem Vertragsverhältnis verbunden sind, werden von derjenigen Partei getragen, bei der sie anfallen bzw. auf die sie von Gesetzes wegen zu überwälzen sind.

3.6. Zusammenarbeit, Vollzugsarbeiten, Instruktion der Mitarbeiter

- 3.6.1. Der LIZENZNEHMER / KUNDE bezeichnet einen oder mehrere bei ihm tätige, für die vertragliche Abwicklung zuständige **Ansprechpartner**.
- 3.6.2. Der Kunde wird für die sach- und zeitgerechte **Instruktion** der involvierten **Mitarbeiter** sorgen und die erforderlichen Weisungen erlassen.

3.7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 3.7.1. Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich dem **schweizerischen Recht**, auch in prozessualer oder vollstreckungsrechtlicher Hinsicht.
- 3.7.2. **Erfüllungsort** ist in jedem Falle und für beide Seiten **St.Gallen**.
- 3.7.3. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden, sofern die sachliche Zuständigkeit und der vorgeschriebene Streitwert besteht, ausschliesslich durch das **Handelsgericht des Kantons St.Gallen**, andernfalls durch das **Bezirksgericht St.Gallen**, entschieden. Vorbehalten bleibt aber in jedem Fall das Recht des LIZENZGEBERS, den Vertragspartner auch an seinem jeweiligen Wohnort bzw. am jeweiligen statutarischen Sitz ins Recht zu fassen.

Fassung Januar 2010